

Zu Ltg.-242-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Krankenanstalten-
gesetz 1974 geändert wird.

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der GESUNDHEITS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 29. September 1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VII/3-20/I-2/97-1975, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Z. 10 haben im § 16 Abs. 2 der fünfte und sechste Satz zu entfallen.
2. In der Z. 12 ist im § 16a Abs. 5 der Ausdruck "Personalvertretung" durch "innerbetriebliche Interessensvertretung" zu ersetzen.
3. Die Z. 13 hat zu lauten:

"13. Im § 17 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Führung von Abteilungen für die Behandlung bestimmter Krankheiten, von Laboratorien, Ambulatorien und Pathologischer Institute von Krankenanstalten muß Fachärzten des einschlägigen medizinischen Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, fachlich qualifizierten Ärzten übertragen werden.

(3) Die leitenden Ärzte im Sinne des Abs. 2 müssen bei Verhinderung durch Oberärzte oder durch andere geeignete Ärzte vertreten werden. Die Vertreter sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Nachweis ihrer Eignung der Landesregierung anzuzeigen."

4. In der Z. 17 hat § 19 b zu lauten:

"§ 19 b

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat für die ständige Fortbildung der in der Krankenanstalt beschäftigten Ärzte Vorsorge zu treffen oder, soweit keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Krankenanstalt zu befürchten ist, ihnen die Inanspruchnahme solcher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen."

5. In der Z.21 hat § 22 Abs. 4 zu lauten:

"(4) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Krankenanstaltsverwaltung und -leitung tätigen Personen Vorsorge zu treffen oder, soweit keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Krankenanstalt zu befürchten ist, ihnen die Inanspruchnahme solcher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen."

6. Die Z.27 hat zu lauten:

"27. § 27 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Abschluß von Verträgen nach § 57 und § 60 bedarf, soweit sich die Verträge auf Krankenanstalten beziehen, deren Rechtsträger nicht das Land Niederösterreich ist, zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) der Vertrag gesetzwidrige oder solche Bestimmungen enthält, welche in die Verantwortung der leitenden Ärzte eingreifen oder den administrativen Betrieb der Anstalt unnötig belasten,
- b) eine Ermäßigung der Pflegegebühren anders als entweder in einem Prozentausmaß vom Durchschnitt der jeweils geltenden Pflegegebühren aller öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der veranschlagten Pflagetage oder in einem Prozentausmaß von den jeweils geltenden Pflegegebühren der einzelnen Krankenanstalten ausgedrückt wird. Die Ermäßigung darf höchstens 20 v.H. der kostendeckend festgesetzten Pflegegebühren (§ 49 Abs. 1 und 2) betragen,
- c) der Vertrag keine Bestimmung enthält, derzufolge das in lit. b genannte Prozentausmaß in der vereinbarten Höhe bestehen bleibt, wenn während der Dauer des Vertrages eine Neufestsetzung der Pflegegebühren gemäß § 51 Abs. 2 und 3 erfolgt,

- d) die Ermäßigung einen Einnahmenausfall zur Folge hätte, durch den die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der zur Deckung des Abganges berufenen Gemeinden gefährdet ist,
- e) eine kürzere als dreijährige Vertragsdauer vereinbart wurde,
- f) der Vertrag keine Bestimmung enthält, wonach er vorzeitig nur aufgelöst werden kann, wenn durch äußere und außerhalb des Willens der vertragsschließenden Parteien liegende Umstände die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen unvorhergesehen gefährdet wird."

7. In der Z. 29 hat § 27 a Abs. 4 zu lauten:

"(4) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals im Rahmen der Krankenanstalt Vorsorge zu treffen oder, soweit keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Krankenanstalt zu befürchten ist, ihm die Inanspruchnahme solcher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen."

8. In der Z. 35 hat im § 35 Abs. 4 die Wortfolge ", ausgenommen solcher des Bundes," zu entfallen.

9. In der Z.39 hat im § 38 Abs.1 die Wortfolge "eine Pflegegruppe" zu entfallen.
10. In der Z.42 hat im § 38 Abs.7 erster Satz die Wortfolge "einer Pflegegruppe" zu entfallen.
11. In der Z. 48 hat § 45 Abs.2 zu lauten:

"(2) Das ärztliche Honorar hat die Anstalt im Namen und auf Rechnung jener Ärzte einzuheben, die gemäß § 49 Abs. 5 berechtigt sind, ein solches zu verlangen. Für die Einhebung ist von der Anstalt eine Einhebungsvergütung im Ausmaß von 2,5 v.H. vom ärztlichen Honorar einzubehalten."
12. In der Z.58 hat § 49 Abs.5 erster Satz zu lauten:

"Das ärztliche Honorar wird vom verantwortlichen leitenden Arzt der Abteilung (Institutsvorstand) mit dem betroffenen Patienten (§ 45 Abs.1 lit. b) oder mit dem für ihn Zahlungspflichtigen vereinbart."
13. Die Z. 66 hat zu lauten:

"66. Im § 57 treten anstelle der Abs. 3 bis 5 folgende Absätze:

"(3) Die Verträge haben Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Trägern der Sozialversicherung (Hauptverband) und dem Träger der Krankenanstalt durch eine

Schiedskommission vorzusehen, deren Vorsitzender der Landeshauptmann oder ein von ihm betrautes Mitglied der Landesregierung oder ein rechtskundiger Beamter des Amtes der NÖ Landesregierung ist.

(4) Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer von den Streitparteien zu berufen ist. Eine Entscheidung der Schiedskommission kommt rechtsgültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder anwesend waren und sich die Mehrheit für diese Entscheidung ausgesprochen hat. Den Antrag auf Entscheidung durch die Schiedskommission kann jeder der beiden Streitparteien stellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann eine Berufung an die Landesregierung eingebracht werden. Im Verfahren sind der NÖ Krankenanstalten-sprengel und das Land Niederösterreich, auch wenn es nicht Streitpartei ist, als Partei anzusehen.

(6) Auf das Verfahren der Schiedskommission finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung. Geschäftsstelle der Schiedskommission ist das Amt der NÖ Landesregierung. Die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung der Schiedskommission hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln, so insbesondere über die Einberufung der Schiedskommission, die Verhandlungsführung, die Protokollführung und die Entschädigung der Mitglieder nach Maßgabe vergleichbarer landesgesetzlicher Bestimmungen.

(7) Die mit öffentlichen Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, zu vereinbarenden Pflegegebührenersätze und allfälligen Sondergebühren (§ 45 Abs.1) dürfen nicht niedriger sein als jene Gebühren, die vom gleichen Versicherungsträger an die nächstgelegene, öffentliche, von Gebietskörperschaften betriebene Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, geleistet werden.

(8) Bei Abschluß der Verträge nach Abs. 1 werden die Träger der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich vom Ausschuß des NÖ Krankenanstaltensprengels vertreten."

14. Nach der Z.66 ist eine neue Z.66 a einzufügen; diese hat zu lauten:

"66a. § 58 hat zu lauten:

"§ 58

(1) Kommt ein Vertrag nach § 57 Abs. 1 nicht zustande und hat der vertragslose Zustand bereits zwei Monate gedauert, so hat über Antrag des Rechtsträgers, des NÖ Krankenanstaltensprengels, eines Sozialversicherungsträgers oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialver-

sicherungsträger die Landesregierung die Pflegegebührenersätze und die allfälligen Sondergebühren (§ 45 Abs.1) für die Zeit, für die kein Vertrag besteht, festzusetzen. Die Pflegegebührenersätze sind mit mindestens 80 v.H. der Pflegegebühren gemäß § 49 Abs. 1 und 2 festzusetzen.

(2) Der Entscheidung über die Pflegegebührenersätze ist die wirtschaftliche Lage der Träger der Krankenanstalten sowie der zum Betriebsabgang beitragsverpflichteten nicht spitalerhaltenden Gemeinden zugrunde zu legen; auf § 2 a ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Pflegegebührenersätze durch die Landesregierung gilt der Inhalt des zuletzt gültigen Vertrages als von der Landesregierung bescheidmäßig festgesetzt."

15. In der Z. 68 hat im § 60 Abs. 1 die Wortfolge "und anstelle des vorgesehenen schiedsrichterlichen Spruches die Entscheidung der Landesregierung" zu entfallen.

16. In der Z. 68 ist im § 60 Abs.2 das Zitat "§ 57 Abs.5" durch das Zitat "§ 57 Abs. 8" zu ersetzen.

17. Nach der Z. 70 ist eine neue Z. 70 a einzufügen, diese hat zu lauten:

"70 a. Im § 69 Abs. 2 ist das Zitat "NÖ Gemeindeordnung, LGB1.Nr. 369/1965" durch das Zitat "NÖ Gemein-deordnung 1973, LGB1.1000" zu ersetzen.

18. In der Z.71 hat im § 70 Abs. 1 der letzte Satz zu lauten:

"Außerdem hat das Land jenen Gemeindeverbänden, die Träger von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind, von dem auf sie gemäß § 87 Abs. 2 entfallenden Teil des Betriebsabganges jenen Betrag zu ersetzen, der die Summe von 4 v.H. der Finanzkraft der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden und 1 v.H. der Finanzkraft der Sitzgemeinden übersteigt; die Finanzkraft ist nach dem NÖ Landesumlagegesetz, LGB1.3200, zu ermitteln."

19. Die Z. 72 hat zu lauten:

"72. Im § 70 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Die Gemeindeverbände, die Träger von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind, hat das Land durch Gewährung eines Beitrages von 80 v.H. dieses Aufwandes zu unterstützen."

20. Nach der Z. 72 ist eine neue Z. 72 a einzufügen, diese hat zu lauten:

"72 a. Im § 72 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:
"Den Gemeindeverbänden, die Träger von all-
gemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind,
hat der NÖ Krankenanstaltensprengel 20 v.H.
dieses Aufwandes zu ersetzen."

21. Die Z. 75 hat zu entfallen.

22. Im Artikel II hat die lit. a) zu lauten:

"a) Hinsichtlich des Gemeindeverbandes allgemeines
öffentliches Krankenhaus Mistelbach, Art. I Z.71
letzter Satz, Z. 72 und Z. 72 a am 1. Jänner 1974;"

Begründung:

Zu Z. 1,3, 9, 10 und 12:

Es wird befürchtet, daß durch die Einführung des sog. Departmentsystems im Rahmen der ärztlichen Leistungsfunktionen zusätzliche finanzielle Belastungen nicht vermieden werden können, die mit Rücksicht auf den gegenwärtig bereits bestehenden Kostendruck auf die Spitalsträger nicht mehr verkraftbar sind. Es sind daher jene

Bestimmungen, die das Departmentsystem betreffen, bzw. mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie die Vorschriften über die Bestellung von Oberärzten mit einem eigenen Wirkungsbereich, über das Verfahren bei ihrer Bestellung sowie über die Möglichkeit einer eigenen Honorarvereinbarung aus dem Gesetzesentwurf zu eliminieren.

Zu Z. 2:

Mit dieser Änderung sollte jede künftige Regelung auf dem Interessenvertretungssektor der Bediensteten berücksichtigt werden.

Zu Z. 4, 5 und 7:

Mit der vorgesehenen Umformulierung der betroffenen Entwurfsbestimmungen soll deutlicher herausgestellt werden, daß durch die Inanspruchnahme der Fortbildungseinrichtungen der ordnungsgemäße Anstaltsbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Z. 6:

Die NÖ Spitalerhalter werden durch das ständige Anwachsen der Betriebsabgänge der Spitäler und die hohen Ausgaben für den notwendigen Ausbau der Spitäler finanziell derart

überfordert, daß für die Zukunft eine ernstliche Gefährdung der spitalsmäßigen Versorgung der Bevölkerung und damit auch eine Verschlechterung der Volksgesundheit befürchtet werden muß. Eine Verbesserung der prekären Situation der Spitalsträger kann auf längere Sicht wirksam dadurch erzielt werden, daß den Spitälern angemessene Entgelte für die von ihnen erbrachten Leistungen gesichert werden. Dazu bleibt der Landesregierung auf dem Krankenanstaltensektor die Möglichkeit, den Spielraum für die von den Anstaltsträgern mit den Sozialversicherungsträgern zu vereinbarende Ermäßigung der Pflegegebühren entsprechend einzuschränken. Das vorgeschlagene Höchstausmaß dieser Ermäßigung von 20 v.H. der kostendeckenden Pflegegebühren würde den Anstalten ein Nachziehen der Einnahmen aus den Pflegegebührenersätzen um etwa ein Drittel der bisher daraus resultierenden Einnahmen bringen. Die Obsorge für die Einnahmensicherung der Sozialversicherungsträger obliegt dem Bund, dem auf diesem Verwaltungssektor nach der Bundesverfassung sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung zukommt. Mit den übrigen Änderungen soll eine zeitgemäße Stilisierung des Gesetzestextes erzielt werden.

Zu Z. 8:

Durch das unter BGBI.Nr. 90/1976 kundgemachte Verfassungsgerichtshoferkenntnis wurde inzwischen die grundsatzgesetzliche Bestimmung, wonach lediglich Rechte des Bundes zur Sicherstellung der Krankenanstaltenpflege nicht enteignet werden dürfen, aufgehoben. Die vorgesehene Änderung des § 35 Abs. 4 des Novellenentwurfes nimmt auf diese Aufhebung Rücksicht.

Zu Z. 11:

Da die Krankenanstalten durch die Einhebung des ärztlichen Honorars Leistungen für die Ärzte übernehmen, ist es angebracht, daß sie einen vertretbaren Kostenbeitrag leisten.

Zu Z. 13 bis 16:

Gemäß Art. I Z. 11 lit. a in Verbindung mit Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 obliegt nunmehr die Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern diesen im eigenen Wirkungsbereich. Die bisher hiefür vorgesehene Grundsatzgesetzgebung des Bundes ist dadurch weggefallen. Damit ist auch die grundsatzgesetzliche Regelung des § 28 a und b KAG in der Fassung der 2. KAG-Novelle über die Schiedskommission zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten aus den Verträgen mit der Sozialversicherung

nicht mehr von Belang und der Landesgesetzgeber an die darin vorgezeichnete Regelung nicht mehr gebunden. Die nunmehr beabsichtigte Lösung konstruiert die Schiedskommission als Verwaltungsbehörde mit einem Rechtszug an die Landesregierung. Um den Betrieb der Krankenanstalten auch während eines allfälligen vertragslosen Zustandes finanziell sicherzustellen, ist für diesen Fall die Entscheidung der Landesregierung über die Höhe der Pflegegebührenersätze unter Bedachtnahme auf die bei einer vertraglichen Regelung zulässige Abschlaggewährung vorgesehen.

Zu Z. 17:

Die Änderung ist durch die Wiederverlautbarung der NÖ Gemeindeordnung bedingt.

Zu Z. 18, 19, 20 und 22:

Durch die generelle Fassung der Bestimmungen über die Leistungen der zum Betriebsabgang und zum Ausbau der Spitäler beitragenden Stellen für den Fall der Bildung eines Gemeindeverbandes zum Betrieb einer a.ö.Krankenanstalt soll in Hinkunft die Möglichkeit einer solchen Verbandsbildung nicht mehr auf das a.ö.Krankenhaus Mistelbach allein beschränkt werden. Die Bildung des Verbandes selbst geschieht auf Grund des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Zu Z. 21:

Die ausdrückliche Bezeichnung der Aufgaben der Gemeindeverbände, die Träger von allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten sind, als solche des eigenen Wirkungsbereiches erübrigt sich.

SULZER
Berichterstatter

TRIBAUMER
Obmann